

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 13.09.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Berichtersteller: Abg. Marco Brunotte (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen sowie
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 03357, 03368 und 03377 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung^{*)}**

Artikel 1

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 wird die Verweisung „Satz 1“ durch die Verweisung „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden durch die folgenden neuen Nummern 9 bis 12 ersetzt:
 - „9. Krankenhäuser,
 10. Gebäude mit mindestens einer Nutzungseinheit zum Zweck der Pflege oder Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Menschen mit Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn
 - a) mindestens eine Nutzungseinheit für mehr als sechs Personen bestimmt ist,
 - b) mindestens eine Nutzungseinheit für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt ist oder

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung^{*)}**

Artikel 1

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), **zuletzt** geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Tag der Beschlussfassung des Niedersächsischen Landtages über das Gesetz, dessen Entwurf in der Drs. 17/8174 enthalten ist] (Nds. GVBl. S. ... [einsetzen: Seite der Verkündung des vorgenannten Gesetzes im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt]), wird wie folgt geändert:

1. **wird gestrichen**

* Dieses Gesetz dient ____ der Umsetzung

____ der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- c) mindestens zwei Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und insgesamt für mehr als zwölf Personen bestimmt sind,
- 11. Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, wie Gemeinschaftsunterkünfte, sowie Wohnheime,
 - 12. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder alte Menschen sowie Tageseinrichtungen für Kinder und Nutzungseinheiten mit Räumen für Kindertagespflege, die jeweils zur Nutzung für mehr als zehn Kinder bestimmt sind,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 18 werden Nummern 13 bis 20.
 - cc) In der neuen Nummer 20 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- c) Absatz 14 erhält folgende Fassung:
 - „(14) Bauprodukte sind
 - 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
 - 2. aus Produkten, Baustoffen und Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auswirken kann.“

- d) Nach Absatz 15 wird der folgende neue Absatz 16 eingefügt:

„(16) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und benutzbar sind.“

- e) Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 17.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. ²Dies gilt auch für die Beseitigung von baulichen Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.“

- c) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Grenzen des Baugrundstücks, die einen Winkel von mehr als 120° bilden, gelten als eine Grenze.“

2. **wird gestrichen**

3. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Abstand nach den Absätzen 1 und 2 darf unterschritten werden von

1. Dachüberständen und Gesimsen um nicht mehr als 0,50 m und
2. vor der Außenwand angeordneten Gebäudeteilen, wie Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Hauseingangstrep-
pen, Windfängen und Balkonen sowie Dachgauben, wenn die Gebäudeteile einzeln nicht mehr als 5 m breit sind,
 - a) um nicht mehr als 1,50 m, höchstens jedoch um ein Drittel und
 - b) auf einer Gesamtlänge von nicht mehr als 15 m je Grundstücksgrenze, jedoch gegenüber jedem Nachbargrundstück nur auf einer Länge von nicht mehr als einem Drittel der gemeinsamen Grenze.

²Eine Bebauung mit einem nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bemessenen Grenzabstand steht einer späteren Teilung des Nachbargrundstücks nach § 8, auf dessen Grenze die Bemessung des Grenzabstands bezogen ist, nicht entgegen, auch wenn durch die Teilung die gemeinsame Grenze so verkürzt wird, dass die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b nicht mehr vorliegt. ³Die Zulässigkeit des aufgrund des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. b entstandenen Grenzabstands wird durch die Teilung nicht berührt.“

4. Dem Dritten Teil wird der folgende § 16 a angefügt:

„§ 16 a
Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

4. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(2) ¹Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

erteilt worden ist. ²§ 18 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. ²Diese Bauarten werden mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln für diese Prüfverfahren in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1 bekannt gemacht. ³§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) ¹Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. ²§ 21 Abs. 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) ¹Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle entsprechend § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

²In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei der Ausführung oder der Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle entsprechend § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.“

5. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Bauprodukte“.

6. Im Vierten Teil werden vor § 17 die folgenden §§ 16 b und 16 c eingefügt:

„§ 16 b

Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16 c

Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

¹Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung der Europäischen Union (CE-Kennzeichnung) trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. ²Die §§ 17 bis 24

5. **wird gestrichen**

6. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

und § 25 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/11 tragen.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Verwendbarkeitsnachweis

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 83 Abs. 3 Nr. 3) wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 82 Abs. 5 dies vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1 enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.“

8. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist.“

9. Die §§ 19 bis 23 erhalten folgende Fassung:

„§ 19
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) ¹Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen

7. **wird gestrichen**

8. **wird gestrichen**

9. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ²Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1 bekannt gemacht.

(2) ¹Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. ²§ 18 Abs. 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 20

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

¹Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. ²Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 21

Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch in Niedersachsen.

§ 22

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) ¹In den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. ²In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(3) ¹In den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung nach § 23 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. ²Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

§ 23
Zertifizierung

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) ¹Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 durchzuführen. ²Im Rahmen der Fremdüberwachung ist regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.“

10. § 24 wird gestrichen.

10. **wird gestrichen**

11. Der bisherige § 25 wird § 24 und darin wird Satz 1 wie folgt geändert:

11. **wird gestrichen**

- a) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1)“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2)“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 16 a Abs. 7 und § 25 Abs. 2“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 16 a Abs. 6 und § 25 Abs. 1“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

12. Es wird der folgende neue § 25 eingefügt:

„§ 25

Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) ¹Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen zu verfügen und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. ²In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „an einer Außenwand liegen und“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Notwendige Treppenräume müssen zu belüften und zu beleuchten sein und zur Rauchableitung ausreichende Fenster oder sonstige Öffnungen haben.“

12. **wird gestrichen**

13. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

14. In § 40 Abs. 6 werden die Worte „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Worte „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

14. **wird gestrichen**

15. Dem § 41 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

15. **wird gestrichen**

„³Zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbleibs der in Satz 2 genannten Stoffe nach den düngerechtlichen Vorschriften dürfen von der Bauaufsichtsbehörde erhobene Daten einschließlich personenbezogener Daten an die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständige Behörde übermittelt und von dieser verarbeitet werden, wenn diese Daten zur Aufgabenerledigung der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde erforderlich sind. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde kann die von der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nach düngerechtlichen Vorschriften erhobenen Daten einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, wenn diese Daten zur Aufgabenerledigung nach § 58 Abs. 1 und § 79 erforderlich sind.“

16. § 49 wird wie folgt geändert:

16. **wird gestrichen**

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses oder die entsprechende Anzahl von Wohnungen in mehreren Geschossen barrierefrei sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

bbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,“.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. § 51 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. die barrierefreie Nutzbarkeit,“.

b) Die bisherigen Nummern 9 bis 20 werden Nummern 10 bis 21.

18. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Bauherrin oder der Bauherr hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. ⁴Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

c) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Sie oder er“ durch die Worte „Die Bauherrin oder der Bauherr“ ersetzt.

19. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

17. **wird gestrichen**

18. **wird gestrichen**

19. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- aa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Berufsbezeichnung ‚Innenarchitektin‘ oder ‚Innenarchitekt‘ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Staates, dem gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichstellung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind,“ durch die Worte „durch Abkommen gleichgestellten Staates“ ersetzt.

- bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat während der vorhergehenden zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt haben.“

- bb) In Satz 5 Nr. 4 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die mit der Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten verbundenen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen ist auch bauvorlageberechtigt, wer die Berufsbezeichnung ‚Landschaftsarchitektin‘ oder ‚Landschaftsarchitekt‘ führen darf.“

20. In § 54 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.
³Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

21. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In § 58 Abs. 3 werden die Worte „Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Worte „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 25)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24)“ ersetzt.

22. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auch nicht für eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands von 2 000 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), durch die erstmalig oder zusätzlich

 1. dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5 000 m² Grundfläche geschaffen werden oder

20. **wird gestrichen**

21. **wird gestrichen**

22. **Dem § 62 _____**

_____ **Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5** angefügt:

„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auch nicht für eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands **nach Satz 5** _____ (jetzt in Satz 5) um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), durch die erstmalig oder zusätzlich

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

2. die gleichzeitige Nutzung einer baulichen Anlage, die öffentlich zugänglich ist, durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird,

es sei denn, dass die Bauherrin oder der Bauherr durch ein Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachweist, dass sich die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „Nr. 1, 2, 3 oder 5“ ersetzt.

23. In § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Satz 3“ ein Komma und die Verweisung „§ 41 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

24. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Nachweise“ ein Komma und das Wort „Typengenehmigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 3, 4 und 6 bis 8“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 und 6 bis 8“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. sonstige Gebäude, ausgenommen eingeschossige Gebäude bis 200 m² Grundfläche sowie eingeschossige landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis 1 000 m² Grundfläche und mit einfachen balkenartigen

2. die **Möglichkeit der gleichzeitigen** Nutzung einer öffentlich **zugänglichen** baulichen Anlage durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher **geschaffen** wird,

es sei denn, dass _____ durch ein Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen **nachgewiesen ist**, dass ____ die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands **im Sinne des § 3 Abs. 5 c BImSchG zum Betriebsbereich durchgeführt wird.**⁵ **Der Achtungsabstand nach Satz 4 beträgt, falls der Betriebsbereich eine Biogasanlage ist, 200 m, andernfalls 2 000 m.“**

23. **wird gestrichen**

24. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Dachkonstruktionen bis 6 m
Stützweite, bei fachwerkarti-
gen Dachbindern bis 20 m
Stützweite,“.

bbb) Nummer 10 erhält folgende Fas-
sung:

„10. sonstige bauliche Anlagen mit
einer Höhe von mehr als
10 m.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Geschosse zur ausschließlichen Lage-
rung von Jauche und Gülle bleiben in
den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und des
Satzes 2 Nr. 2 bei der Zahl der Ge-
schosse unberücksichtigt und sind ab-
weichend von Satz 1 Nr. 3 stets zu prü-
fen.“

d) Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fas-
sung:

„2. für den Fall, dass weder der Beruf noch
die Ausbildung zu dem Beruf in dem
Niederlassungsstaat reglementiert ist,
den Beruf in einem Mitgliedstaat der Eu-
ropäischen Union, einem anderen Ver-
tragsstaat des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum oder ei-
nem durch Abkommen gleichgestellten
Staat während der vorhergehenden
zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt ha-
ben.“

e) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese Nachweise können auch erstellt sein

1. für die in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten
Baumaßnahmen von Personen, die die
Anforderungen nach § 53 Abs. 6, 7
oder 8 erfüllen, und
2. für Baumaßnahmen im Rahmen der Be-
rufsaufgabe der Innenarchitektinnen und
Innenarchitekten von Personen, die die
Anforderungen nach § 53 Abs. 3 Satz 2
Nr. 5 erfüllen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- f) Nach Absatz 7 werden die folgenden neuen Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) ¹Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann auf schriftlichen Antrag eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilt werden, wenn die baulichen Anlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. ²In der Typengenehmigung ist über alle Anforderungen zu entscheiden, die das öffentliche Baurecht unabhängig vom Baugrundstück an die baulichen Anlagen stellt. ³Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. ⁴Für fließende Bauten (§ 75) wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(9) ¹Die Typengenehmigung wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde schriftlich erteilt. ²Sie darf nur widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. ³Die Frist kann, auch nach ihrem Ablauf, auf schriftlichen Antrag um jeweils nicht mehr als fünf Jahre verlängert werden. ⁴§ 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(10) Die Typengenehmigung macht die Baugenehmigung nicht entbehrlich.“

- g) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 11 bis 13.
- h) Im neuen Absatz 12 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 8“ durch die Verweisung „Absatz 11“ ersetzt.
- i) Im neuen Absatz 13 werden vor dem Wort „Bescheide“ die Worte „Typengenehmigungen und“ eingefügt.

25. § 66 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 65 Abs. 9“ durch die Verweisung „§ 65 Abs. 12“ ersetzt.
- b) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

25. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

„³Die Zulassung einer Abweichung nach Satz 1 gilt, solange die Baugenehmigung wirksam ist. ⁴Für die gesonderte Zulassung einer Abweichung gilt § 71 entsprechend.“

26. In § 67 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „dies-“ die Worte „mit Tagesangabe“ eingefügt.

27. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und der Öffentlichkeit“ angefügt.
- b) Es werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) ¹Baumaßnahmen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 und die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die nach Durchführung der Baumaßnahme Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 15 oder 16 sind, wenn sie innerhalb eines Achtungsabstands von 2 000 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG liegen, hat die Bauaufsichtsbehörde nach vollständiger Beibringung der Unterlagen im Sinne des § 67 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Baumaßnahme verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, dass die Bauherrin oder der Bauherr durch ein Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachweist, dass sich die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet. ²Absatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung. ³Eine öffentliche Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn durch eine Änderung einer baulichen Anlage, die ein Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 15 oder 16 ist, eine Erhöhung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer oder der Besucherinnen und Besucher nicht eintritt. ⁴Der Bauantrag und die Bauunterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. ⁵§ 10 Abs. 2 BImSchG gilt entsprechend. ⁶Weitere

26. **wird gestrichen**

27. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) ¹**Die** Bauaufsichtsbehörde hat

1. Baumaßnahmen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 und
2. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die nach Durchführung der Baumaßnahme Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 **Satz 1** Nr. 9, 10, 11, _____ 13_____ oder **14** sind _____ **und** innerhalb eines Achtungsabstands **nach Satz 1/1** _____ (*jetzt in Satz 1/1*) um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG liegen,

nach vollständiger Beibringung der Unterlagen im Sinne des § 67 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die **am Ort** der Baumaßnahme verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen _____ (*jetzt in Satz 1/2*). ^{1/1}**Der Achtungsabstand nach Satz 1 beträgt, falls der Betriebsbereich eine Biogasanlage ist, 200 m, andernfalls 2 000 m. ^{1/2}Eine öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn**

1. _____ durch ein Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen **nachgewiesen ist**, dass _____ die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands **im Sinne des § 3 Abs. 5 c BImSchG zum Betriebs-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme von Bedeutung sein können und die der Bauaufsichtsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.⁷ Besteht für die Baumaßnahme eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), so muss die Bekanntmachung darüber hinaus den Anforderungen des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.⁸ Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich Einwendungen erheben.⁹ Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.¹⁰ Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

bereich durchgeführt wird, oder

2. **dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem für die Beurteilung der Zulässigkeit der Baumaßnahme maßgeblichen Bebauungsplan durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.**

²Absatz 1 findet **im Fall einer öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1** keine Anwendung.³ Eine öffentliche Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn durch eine Änderung einer baulichen Anlage, die ein Sonderbau nach § 2 Abs. 5 **Satz 1** Nr. 9, 10, 11, _____ 13 _____ oder **14** ist, eine Erhöhung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer oder der Besucherinnen und Besucher nicht eintritt.⁴ Der Bauantrag und die Bauunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen.⁵ § 10 Abs. 2 BImSchG gilt entsprechend.⁶ Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme von Bedeutung sein können und die der Bauaufsichtsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.⁷ Besteht für die Baumaßnahme eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), so muss die Bekanntmachung darüber hinaus den Anforderungen des § **19 Abs. 1** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.⁸ Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich Einwendungen erheben.⁹ Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.¹⁰ Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(6) In der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 1 ist über Folgendes zu informieren:

1. den Gegenstand der Baumaßnahme,
2. gegebenenfalls die Feststellung der UVP-Pflicht der Baumaßnahme nach § 3 a UVPG sowie die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9 a UVPG,
3. die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Bauantrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird, sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
4. dass etwaige Einwendungen von Personen und Vereinigungen gemäß Absatz 5 Satz 8 bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 5 Satz 9 hinzuweisen,
5. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
6. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
7. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der in Absatz 5 Satz 8 genannten Personen und Vereinigungen.

(7) ¹Wurde eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 5 durchgeführt, sind in der Begründung der Baugenehmigung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, sowie die Behandlung der Einwendungen und Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. ²Abweichend von § 70 Abs. 5 Satz 1 ist die Baugenehmigung der Bauherrin

(6) In der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 1 ist über Folgendes zu informieren:

1. *unverändert*
2. gegebenenfalls die Feststellung der UVP-Pflicht der Baumaßnahme nach § 5 UVPG sowie die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ **54 bis 56** UVPG,
3. *unverändert*
4. dass etwaige Einwendungen von Personen und Vereinigungen **nach** Absatz 5 Satz 8 bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der Einwendungsfrist **nach Absatz 5 Satz 8** vorzubringen sind; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 5 Satz 9 hinzuweisen,
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

(7) ¹Wurde eine öffentliche Bekanntmachung **der Baumaßnahme** nach Absatz 5 durchgeführt, **so** sind in der Begründung der Baugenehmigung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, sowie die Behandlung der Einwendungen und Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. ²_____ **Die** Baugenehmigung ist der Bauherrin oder dem

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

oder dem Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen gemäß Absatz 5 Satz 8, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. ³Die Baugenehmigung ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8.

(8) ¹Haben mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben, kann die Zustellung der Baugenehmigung an Personen und Vereinigungen gemäß Absatz 5 Satz 8, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. ²Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. ³Eine Ausfertigung der gesamten Baugenehmigung ist ab dem Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. ⁴In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 6 angefordert werden können. ⁵Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. ⁶Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen und Vereinigungen gemäß Absatz 5 Satz 8, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.“

28. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Bauverwaltung des Bundes oder des Landes führt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 und 6 für die in § 68 Abs. 5 Satz 1 genannten Baumaßnahmen durch. ²Dies gilt auch für die öffentliche Bekanntmachung des Zustimmungsbescheids der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 68 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 68 Abs. 8.“

Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen **nach** Absatz 5 Satz 8, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. ²¹Haben mehr als 50 Personen **oder Vereinigungen nach** Absatz 5 Satz 8 Einwendungen erhoben, **so** kann die Zustellung _____ an **diese** durch **die** öffentliche Bekanntmachung **nach Absatz 8** ersetzt werden. ³ und ⁴ _____

(8) ^{0/1}**Wurde eine öffentliche Bekanntmachung der Baumaßnahme nach Absatz 5 durchgeführt, so ist die Baugenehmigung öffentlich bekannt zu machen.** ¹ _____ (jetzt in Absatz 7 Satz 2/1) ²Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. ³Eine Ausfertigung der gesamten Baugenehmigung ist ab dem Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. ⁴In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 6 angefordert werden können. ⁵Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. ⁶Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen und Vereinigungen **nach** Absatz 5 Satz 8, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.“

28. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 und 6 **und** die öffentliche Bekanntmachung _____ **nach** § 68 Abs. 8 **führen**

1. **in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die** Bauverwaltung des Bundes oder des Landes **sowie**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- 2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 das Staatliche Baumanagement Niedersachsen oder die Klosterkammer Hannover**
- durch. ² _____ (jetzt in Satz 1)^a
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 und 4“ durch die Angabe „Absätze 1 und 5“ ersetzt.
29. § 76 wird wie folgt geändert:
29. **wird gestrichen**
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bauprodukten“ ein Komma und die Worte „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“
30. In § 77 Abs. 4 werden die Worte „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Worte „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt.
30. **wird gestrichen**
31. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
31. **wird gestrichen**
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Bauprodukte verwendet werden, an denen unberechtigt ein Ü-Zeichen (§ 21 Abs. 3) oder unberechtigt eine CE-Kennzeichnung angebracht ist oder die entgegen § 21 ein erforderliches Ü-Zeichen oder entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 eine erforderliche CE-Kennzeichnung nicht tragen.“
- b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 22“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

32. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- „3. ein Bauprodukt ohne das nach § 21 Abs. 3 erforderliche Ü-Zeichen verwendet,
4. eine Bauart ohne eine nach § 16 a Abs. 2 erforderliche Bauartgenehmigung oder ein nach § 16 a Abs. 3 erforderliches allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis anwendet,
5. ein Bauprodukt mit einem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegen,“.

bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:

- „6. eine verantwortliche Person entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1 nicht bestellt oder gegenüber der Bauaufsichtsbehörde unrichtige Angaben darüber macht, wer als verantwortliche Person bestellt ist,
7. als Bauherrin oder Bauherr § 52 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,“.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

- „8. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 5 und 6 eine vorgeschriebene Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde nicht macht,“.

dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 16 werden Nummern 9 bis 18.

32. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6, 9 und 12 bis 17 sowie nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“

33. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 3“ durch die Verweisung „den §§ 3, 16 a Abs. 1 und § 16 b Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Zuständigkeit für die Erteilung der Typengenehmigung sowie die Verlängerung einer Befristung nach § 65 Abs. 8 und 9 auf eine andere Stelle oder Person übertragen, die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, und die der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.

cc) In der neuen Nummer 5 wird die Verweisung „§ 25“ durch die Verweisung „§ 24“ ersetzt.

dd) Am Ende der neuen Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen.“

33. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), des § 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 97 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.“

d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16 a Abs. 2 sowie die §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

34. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83
Technische Baubestimmungen

(1) ¹Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. ²Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautech-

34. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

nik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ als Verwaltungsvorschriften im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ³Dabei kann auf die Teile C und D der vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ verwiesen werden.

(2) ¹Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. ²Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16 a Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Die Anforderungen nach § 3 können durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise konkretisiert werden, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3 oder § 19 Abs. 1 bedürfen,
 5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,
 6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(4) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(5) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Abs. 3 genannte Liste.“

35. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 a bis 1 d eingefügt:

„(1 a) Für die ab dem 1. November 2012 und vor dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] eingeleiteten Verfahren ist dieses Gesetz weiterhin in der am [Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2] geltenden Fassung anzuwenden.

(1 b) ¹Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist seit dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] nicht mehr zulässig. ²Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das

35. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Ü-Zeichen mit dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] seine Gültigkeit.

(1 c) Bis zum [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(1 d) ¹Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] bestimmten Umfang wirksam. ²Vor dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

36. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht werden in Nummer 3 nach dem Wort „Lüftung“ ein Komma und das Wort „Klimatisierung“ eingefügt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 bis zu zwei Garagen, auch mit Abstellraum, mit jeweils nicht mehr als 30 m² Grundfläche auf einem Baugrundstück sowie deren Zufahrten, außer im Außenbereich, Garagen mit notwendigen Einstellplätzen jedoch nur, wenn die Errichtung oder Änderung der Einstellplätze genehmigt oder nach § 62 genehmigungsfrei ist.“

bb) In Nummer 1.8 werden die Worte „und mit nicht mehr als 3 m Tiefe“ gestrichen.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2.3 werden die Worte „sowie die mit der Errichtung und Nutzung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren

36. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Gestalt bestehender baulicher Anlagen,
in, auf oder an denen diese errichtet
werden“ eingefügt.

- bb) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
 - „2.4 Blockheizkraftwerke, die keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 sind, einschließlich der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, in zulässigerweise genutzten Gebäuden, im Außenbereich jedoch nur, soweit sie einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen.“
- cc) Nummer 2.5 wird gestrichen.
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lüftung“ ein Komma und das Wort „Klimatisierung“ eingefügt.
 - bb) Der Nummer 3.1 werden die Worte „sowie Lüftungs- und Klimageräte,“ angefügt.
- e) In Nummer 9.1 werden nach dem Wort „Gärten“ ein Komma und die Worte „Parkanlagen und Naherholungsbereichen“ eingefügt.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 10.4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 10.5 bis 10.8 werden Nummern 10.4 bis 10.7.
 - cc) Am Ende der neuen Nummer 10.7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird die folgende neue Nummer 10.8 angefügt:
 - „10.8 die mit der Errichtung und Nutzung einer in Nummer 10.5 oder 10.6 genannten Anlage verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt bestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen diese errichtet werden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- g) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 11.4 eingefügt:
- „11.4 aufblasbare Spielgeräte ohne einen überdachten Bereich mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m und aufblasbare Spielgeräte mit einem überdachten Bereich, bei dem die Entfernung von jedem Punkt des betretbaren Bereichs zum Ausgang nicht mehr als 3 m oder, wenn ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.“
- bb) Die bisherigen Nummern 11.4 bis 11.14 werden Nummern 11.5 bis 11.15.
- cc) Am Ende der neuen Nummer 11.15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es wird die folgende Nummer 11.16 angefügt:
- „11.16 ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und jeweils nicht mehr als 450 m³ Brutto-Rauminhalt sowie eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 m² je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt.“
- h) In Nummer 13.4 werden nach dem Wort „Außenwandbekleidungen“ die Worte „einschließlich der Wärmedämmung“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [Tag des Inkrafttretens] in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.